



INSTITUT FÜR POLYMERWERKSTOFFE e.V.

Leitlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale am Institut für Polymerwerkstoffe e.V.

Die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sehen ab dem 01.01.2023 für den Erhalt der DFG-Programmpauschale (DFG-PP) vor, dass sich die geförderten Einrichtungen Leitlinien zur Verwendung der DFG-PP geben. Anlass der Änderung der Verwendungsrichtlinie ist die Vorgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA-BT) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die DFG in der Folge der Prüfung der DFG-PP durch den Bundesrechnungshof. Der Beschluss des RPA-BT sieht insbesondere vor, dass die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben, die im Zusammenhang mit der DFG-Förderung entstehen, präziser bestimmt und die diese anteilig ausgleichenden Mittel aus der DFG-PP transparent und prüfbar durch die geförderten Einrichtungen verwendet werden.

Daher hat der Vorstand des Instituts für Polymerwerkstoffe e.V. (IPW) am 10.05.2023 folgenden Beschluss getroffen:

Am IPW stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität des IPW für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Publikationskosten, Veranstaltungen etc.) abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem (Grund-)Haushalt des IPW bestritten. Einerseits handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Abteilungen und zum anderen in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Andererseits entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.). Die DFG-PP dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln des IPW finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Hausanschrift:
Institut für Polymerwerkstoffe
Eberhard-Leibnitz-Straße 2
06217 Merseburg

Bankverbindung:
Saalesparkasse Merseburg
Konto-Nr.: 385321190
BLZ: 80053762
BIC/SWIFT:NOLADE21HAL
IBAN: DE54 8005 3762 0385 3211 90

USt.-IdNr.: DE 1588634239
St.-Nr.: 112/143/03428

Vorstandsvorsitzender:
Prof. Dr. Thomas Rödel

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Marcus Schoßig

Rückwirkend zum 01.01.2023 sollen folgende Leitlinien für die Verwendung der DFG-PP im IPW gelten:

Die Vereinnahmung im (Grund-)Haushalt erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der DFG-PP auf entsprechende Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben (Kostenarten siehe Anlage) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen. Die konkrete Umbuchung wird in einer separaten Buchungsanweisung (als Anlage beigefügt) festgelegt. In dieser Buchungsanweisung sind auch die Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entstehen, festzuhalten. Die Buchungsanweisung soll auch die zeitnahe Vereinnahmung nach Zahlungseingang regeln und wird jährlich aktualisiert. Mit der Belastung der Kostenstellen mit indirekten Projektausgaben (Kostenarten siehe Anlage) gilt die DFG-PP vorrangig als verwendet.

Nur Buchungen, die im Zusammenhang mit diesen beiden rechnermäßigen Verarbeitungsschritten stehen, dürfen im Text auf die DFG-PP hinweisen, da damit die Verwendung der DFG-PP abgeschlossen ist.

Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung des IPW und soll auch von der internen Revision überwacht werden.

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der DFG-PP unterliegen den am IPW grundsätzlich geltenden Regelungen (entsprechend der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023) und intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.



Prof. Dr. Thomas Rödel
Vorstandsvorsitzender

Merseburg, den 10.05.2023



Prof. Dr. Klaus-Vitold Jenderka
Stellvertreter

Merseburg, den 10.05.2023

Anlagen:
Vordruck der Buchungsanweisung
Kostenstellen